Umsetzung

Durch die unteren Wasserbehörden wird ohne Vorgabe einer speziellen Entsorgungsart die Gewährleistung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung zum 31.12.2013 gefordert. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse sind im Ausnahmefall Übergangsfristen möglich. Die an das Ministerium häufig herangetragene Bitte um generelle Aufhebung der Anforderungen für Kleingärtner bzw. um Aussetzung der Forderung für Kleingärtner im Rentenalter lässt sich jedoch nicht umsetzen. Sie berücksichtigt keinesfalls die notwendigen besonderen Verhältnisse im Einzelfall.

Die Kleingartenvereine/Kreisverbände müssen sich daher mit den unteren Wasserbehörden und den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften abstimmen. Unter Beachtung der konkreten Situation ist gemeinsam eine Lösung zu finden, um die notwendigen Maßnahmen der Abwasserentsorgung mit der Ausstattung der Gärten in Einklang zu bringen.

Da ein Kleingärtner als Mitglied eines Kleingartenvereins lediglich Pächter eines Teilgrundstücks ist, kann er diese Abstimmung nicht individuell vornehmen. Sie muss flächenübergreifend für den gesamten Verein erfolgen.

Mögliche Abwasserlösungen

Die genannte Studie der Universität Rostock zeigt für Kleingärten/Kleingartenanlagen je nach sanitärer Ausstattung geeignete Verfahren auf. Aber auch ungeeignete Verfahren der Abwasserbeseitigung werden als solche benannt und erläutert.

Bei der Entscheidung für die optimale Lösung spielen neben der Ausstattung selbstverständlich die konkreten Verhältnisse in der Kleingartenanlage eine wesentliche Rolle. Das sind z. B. die Anzahl der Parzellen, die Topografie, der Grundwasserstand, die Wegebreiten und die vorhandenen Flächen.

Die Studie der Universität Rostock ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern unter „Publikationen"/„Wasser und Boden" veröffentlicht und kann von dort heruntergeladen werden.

Kosten

Die Situation in den einzelnen Kleingärten und Kleingartenanlagen ist sehr unterschiedlich. Deshalb sind generelle Angaben zu Kosten nicht möglich.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei Kleingärten mit Abwasseranfall die Sammlung des Abwassers in geeigneten dichten Behältern und der Transport in eine Kläranlage oftmals die Vorzugsvariante darstellt.

Derartige Behälter mit einem Fassungsvermögen von einem bzw. drei Kubikmetern kosten etwa 430 bzw. 1.000 Euro. Für die Weiternutzung vorhandener Behälter ist neben der baulichen Anpassung ein Dichtigkeitsnachweis notwendig. Verfügt die Laube über keinen Wasseranschluss und werden Komposttoiletten benutzt, so liegen die Anschaffungskosten je nach Ausstattung in der Regel zwischen 100 und 500 Euro.

Förderung

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens vom 4. Mai 2010 besteht die Möglichkeit, Investitionen für Gemeinschaftsanlagen der Abwasserentsorgung bis zu einer Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten durch Zuschüsse zu unterstützen. Es müssen aber nicht zwingend alle Kleingärten an eine Anlage angeschlossen werden. Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Kleingartenorganisationen sein.

Positive Umsetzungsbeispiele

In zahlreichen Kleingartenanlagen wurde die Abwasserbeseitigung bereits positiv gelöst, so auch in den Städten Schwerin und Stralsund. Überall dort, wo alle Beteiligten konstruktiv zusammengearbeitet und die Kleingärtner sich engagiert eingebracht haben, wurden ausgewogene Lösungen gefunden. Umweltschutzanforderungen und die Interessen und Möglichkeiten der Kleingartenbesitzer konnten in Einklang gebracht werden.

Impressum
Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1 · 19061 Schwerin · Tel. (0385) 588-0 · Fax (0385) 588 6024
www.lu.mv-regierung.de · E-Mail: presse@lu.mv-regierung.de

Fotos: Pressefoto Angelika Lindenbeck; Frank Westphal
Herstellung: Janner & Schöne Medien GmbH
Schwerin, im Dezember 2010
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

Abwasserbeseitigung in Kleingärten

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,

Kleingärten sind für unser Land von großer Bedeutung. Besonders in Städten und größeren Gemeinden sind sie ein wesentliches Element der Frei- und Grünflächenstruktur. Neben ihrer ökologischen haben sie auch eine wichtige soziale Funktion, denn die Kleingartenbesitzer sind meist in gut funktionierenden Vereinen organisiert.

Diese hohe Bedeutung entbindet jedoch nicht von der Verantwortung, anfallendes Abwasser ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

In den zurückliegenden Wochen und Monaten wurde über diese Notwendigkeit in den Kleingartenvereinen heftig diskutiert. Auch das Ministerium erreichten häufig Anfragen dazu. Vor allem ältere Kleingärtnerinnen und Kleingärtner zeigten sich verunsichert und äußerten die Befürchtung, die erforderlichen Maßnahmen nicht finanzieren zu können.

Ich möchte deshalb mit diesem Faltblatt sowohl über die rechtliche Situation aufklären als auch Wege aufzeigen, wie die meist noch aus DDR-Zeiten stammenden unzureichenden Abwasseranlagen angepasst werden können. In vielen Kommunen des Landes wurden dazu bereits positive Erfahrungen gesammelt.

Der Erhalt des Kleingartenwesens und die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften liegen mir sehr am Herzen. Wir werden in Mecklenburg-Vorpommern beides in Einklang bringen und deshalb zwar zielorientiert, aber mit Bedacht vorgehen.

Till Backhaus

Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ausgangssituation

Allein im Landesverband der Gartenfreunde M-V sind 1.073 Kleingartenvereine mit etwa 78.500 Kleingärten organisiert. Daneben werden zahlreiche weitere Gärten außerhalb des Landesverbandes betrieben. In Abhängigkeit der sanitären Ausstattung fällt in einem Großteil der Gärten Abwasser in unterschiedlichen Mengen an.

Die Universität Rostock legte 2006 eine Studie vor, die vom damaligen Umweltministerium und dem Landesverband der Gartenfreunde in Auftrag gegeben worden war. Ihr Gegenstand war der „Umgang mit Abwasser aus Kleingartenanlagen – Möglichkeiten der Abwasserentsorgung“. Dabei wurde ermittelt, dass etwa 64 % der Gärten mit einer Spültoilette und etwa in der gleichen Größenordnung mit einer Spüle ausgestattet sind. Rund 23 % der Gärten haben eine Dusche.

Die durchgeführten beispielhaften Abwasseruntersuchungen zeigten, dass die biologische Abbaubarkeit des in Gärten anfallenden Abwassers teilweise durch schwer abbaubare Stoffe (z. B. Reiniger, Gartenchemikalien) gehemmt war. Außerdem wies das Abwasser durch den überproportionalen Anteil an Urin erhöhte Stickstoffwerte auf. Je nach Sanitärstandard und örtlicher Lage schwankte der Abwasseranfall in zwei näher betrachteten Kleingartenanlagen von wenigen hundert Litern bis zu 24 m^3 pro Jahr und Parzelle. In einer dritten Kleingartenanlage verfügten 96 % der Gärten über eine Trocken- bzw. Komposttoilette; lediglich zwei Parzellen waren mit Spültoilette und abflussloser Sammelgrube ausgestattet. Anhand dieser wenigen Zahlen wird bereits deutlich, wie individuell die Situation in den Kleingärten und Kleingartenanlagen ist.

Einzuhaltende gesetzliche Verpflichtungen

Nach **§ 20a** des **Bundeskleingartengesetzes** besteht für vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben und somit auch für deren sanitäre Ausstattung Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz umfasst bauliche Anlagen, nicht aber Gewässerbenutzungen. Deshalb sind Kleingärtner auch nicht von der Verpflichtung befreit, in Kleingärten anfallendes Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Schließlich schreibt auch das Bundeskleingartengesetz vor, dass bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser erfordert in der Bundesrepublik Deutschland gemäß **§ 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese darf durch die Behörde gemäß **§ 57 Abs. 1 WHG** nur erteilt werden, wenn eine Schadstoffreduzierung gewährleistet wird, wie sie bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist. Darüber hinaus fordert **§ 60 Abs. 1 WHG**, Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserreinigung und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Diese gesetzlichen Forderungen sind nicht etwa davon abhängig, dass Abwasser ständig oder in großen Mengen anfällt oder Gewässerbelastungen festgestellt werden. Es handelt sich vielmehr um Mindestanforderungen und zwar für jeden, der Abwasser produziert und einleitet.

Anpassungsfristen

Bundesrechtlich fordert das WHG generell, dass vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, innerhalb angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind.

Eine derartige Verpflichtung besteht in M-V bereits seit Einführung des Landeswassergesetzes im Jahre 1992. Zunächst wurde jedoch die Priorität auf die Modernisierung größerer Abwasseranlagen gelegt. Das Ministerium forderte die unteren Wasserbehörden mit Erlass vom 22.12.2008 auf, nunmehr sicherzustellen, dass unzureichende Gewässerbenutzungen aus Grundstücksabwasseranlagen bis spätestens 31.12.2013 eingestellt bzw. angepasst werden. Dieser Erlass betrifft jegliche Grundstücksentwässerungen. Somit gilt dies auch für Kleingärten.